



**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND

# MWST-INFO 2018/04

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND  
ZUR MEHRWERTSTEUER

---

## INHALTSVERZEICHNIS

IN EIGENER SACHE – VERSTÄRKUNG IM MWST-TEAM	SEITE 1
KEINE UNTERNEHMENSABGABE FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN OHNE SITZ IM INLAND	SEITE 2
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
DIE E-ZUKUNFT DER MWST-ABRECHNUNG	SEITE 4
AUS DER PRAXIS	SEITE 4

---

## IN EIGENER SACHE - VERSTÄRKUNG IM MWST-TEAM

Mit Karin Merkli hat das MWST-Team der Von Graffenried AG Treuhand erneut Verstärkung erhalten.



Frau Karin Merkli verfügt über Weiterbildungen als MAS FH in Mehrwertsteuer und dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling.

In den letzten 6 Jahren führte sie das Team der Finanzbuchhaltung bei einer öffentlich rechtlichen Institution, wo komplexe Sachverhalte in Bezug auf die MWST an der Tagesordnung sind. Nebenberuflich unterrichtet sie seit über 10 Jahren diverse Fächer im Rechnungswesen wie auch Mehrwertsteuer. Die Kombination von Buchführung und MWST bietet eine gute Grundlage für ihre Tätigkeit als MWST-Beraterin bei der Von Graffenried AG Treuhand.

Ab sofort steht Ihnen also sowohl am Standort Bern wie auch am Standort Zürich unser MWST-Team mit Patrick Loosli, Rolf Hoppler, Pierre Scheuner, Franziska Spreiter, Jürg Zimmermann, Sandra Capt, Martin Degiacomi und neu Karin Merkli zur Verfügung.

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

## KEINE UNTERNEHMENSABGABE FÜR AUSLÄNDISCHE UNTERNEHMEN OHNE SITZ IM INLAND

**Ende August konnten etliche im MWST-Register der Schweiz eingetragene Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz erleichtert aufatmen: Das Bundesamt für Kommunikation BAKOM liess Vernunft walten und gab bekannt, dass die erwähnten Unternehmen der neuen Unternehmensabgabe für Radio und Fernsehen nicht unterstellt sind.**

Im Mai 2018 haben wir in unserem Newsletter 2018/02 über die neue Abgabe für Radio und Fernsehen ab 2019 bei Unternehmen informiert und speziell auf die Abgabepflicht von Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche im MWST-Register der Schweiz eingetragen sind, hingewiesen. Die Erhebung dieser Abgabe bei ausländischen Unternehmen war jedoch schon immer höchst umstritten und es sah lange Zeit danach aus, als dass das BAKOM sich nicht von diesem Vorhaben, bei ausländischen Firmen ohne physische Präsenz in der Schweiz eine Abgabe für Radio und Fernsehen zu erheben, abbringen lassen könne. Doch Ende August hat sich das Blatt gewendet: Im „Erläuternden Bericht zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)“ vom 29. August 2018 ist folgendes nachzulesen: **„Präzisierend ist festzuhalten, dass Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz nicht unter die Abgabepflicht fallen, da dies nicht vereinbar mit dem Völkerrecht und den internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Schweiz wäre.“** Bereits einen Tag später wurden die entsprechenden Informationen auf der Homepage der ESTV angepasst (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/rtvua.html>).

Die (gesetzliche Verpflichtung zur) Deklaration des Weltumsatzes in den MWST-Abrechnungen dient u.a. auch zur Berechnung der geschuldeten Unternehmensabgabe. Da Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz von dieser Abgabe aber nun befreit sind, stellt sich die Frage, inwiefern eine Deklaration des Weltumsatzes bei diesen Unternehmen noch notwendig ist. Der ESTV dient die Deklaration des Weltumsatzes somit nur noch zur Feststellung, ob die für die obligatorische Steuerpflicht massgebende Umsatzgrenze bei den erwähnten Unternehmen erreicht wird oder nicht. Ein Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz kann sowohl obligatorisch als auch freiwillig steuerpflichtig sein. In beiden Fällen endet die Steuerpflicht jedoch am Schluss des Kalenderjahres, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird (Art. 14 Abs. 2 Bst. b MWSTG). Unter diesen Umständen würde der ESTV kein Nachteil entstehen, wenn Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz unter Ziff. 200 der Abrechnung weiterhin lediglich ihre Inlandumsätze deklarieren würden. Es wäre deshalb zu begrüssen, wenn die ESTV von ihrer Möglichkeit gemäss Art. 126 Abs. 2 MWSTV Gebrauch machen und darauf verzichten würde, bei Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte in der Schweiz die Deklaration des Weltumsatzes zu verlangen. Bei den Unternehmen könnte durch den Verzicht der ESTV ein unnötiger administrativer Mehraufwand vermieden werden.

## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

### PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2018 (Tagesseminar)

- Donnerstag, **6. Dezember 2018** (ganzer Tag) im **Swissôtel, 8050 Zürich-Oerlikon**
- Montag, **10. Dezember 2018** (ganzer Tag) im **Novotel Bern Expo, 3014 Bern**
- Mittwoch, **12. Dezember 2018** (ganzer Tag) im **Zürich Marriott Hotel, 8006 Zürich**

In unserem traditionellen Seminar über Praxisentwicklungen und Neuerungen werden wir wie üblich die neusten vielfältigen Themen vorstellen und praxisbezogene Lösungsansätze aufzeigen.

### BEZUGSSTEUER (Halbtagesseminar)

Mittwoch, **29. Mai 2019** (Nachmittag) in **Zürich**

Beim Bezug von Leistungen von ausländischen Lieferanten stellt sich regelmässig die Frage nach der Bezugssteuer. Durch die Neuregelung im teilrevidierten MWSTG haben

die Unsicherheiten in der täglichen Anwendung noch zugenommen. Wir bieten Ihnen deshalb ein Halbtagesseminar über die komplexe Thematik der Bezugssteuer um Ihnen die Anwendung in der Praxis zu erleichtern.

### MWST-GRUNDKURS 2019 (in 5 Halbtages-Modulen)

**ab 22. Mai 2019** (jeweils mittwochvormittags) in **Zürich**

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf dem teilrevidierten MWSTG, welches seit dem 1. Januar 2018 in Kraft ist – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST. Wesentliche per 1. Januar 2018 in Kraft getretene Änderungen, welche Ihnen bisher möglicherweise nicht bewusst waren, können im Alltag korrekt umgesetzt werden.

Zusätzliche Informationen zu unseren Seminaren finden Sie auf unserer Website: [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

**Die Mehrwertsteuer wird als Selbstveranlagungssteuer erhoben. Selbstveranlagung bedeutet, dass der Steuerpflichtige die alleinige Verantwortung für die vollständige und korrekte Mehrwertsteuerabrechnung hat. Nach einem kürzlich ergangenen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (A-2323/2018 vom 13. August 2018) erstreckt sich die Verantwortung des Steuerpflichtigen nicht nur auf sein eigenes Verhalten sondern umfasst auch fehlerhafte Schreiben der ESTV.**

### Sachverhalt

Der Einzelunternehmer A. betreibt eine Schlosserei, führt Montagearbeiten aus und ist im Tresorbau und Tresorhandel tätig. A. ist seit dem 1. Januar 1995 im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Mit Unterstellungserklärung vom 11. November 1996 beantragte A. die Abrechnung nach der Saldosteuerersatzmethode. Seine Tätigkeit umschrieb A. als „Schlosserei/Metallbau“ und er beantragte den Saldosteuerersatz (SSS) von (damals) 3%. Der Antrag wurde von der ESTV bewilligt. Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (aMWSTG) musste A., wie alle anderen Steuerpflichtigen die weiterhin mit SSS abrechnen wollten, erneut eine Unterstellungserklärung einreichen. Hier gab A. als Tätigkeit „Schlosserei, Tresorbau, Montagen“ an und beantragte den SSS von (damals) 3,5%. Auch dieser Antrag wurde von der ESTV bewilligt. Beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG) mussten die Steuerpflichtigen nicht wieder eine Unterstellungserklärung einreichen, sondern erhielten von der ESTV ein Schreiben mit dem Titel „Neues Mehrwertsteuergesetz per 1. Januar 2010: Neue Saldosteuerätze (SSS)“. Im Schreiben an A. wurde mitgeteilt, dass „auf Basis der uns zur Verfügung stehenden Unterlagen (Stand 11. Dezember 2009) haben wir für Ihr Unternehmen die neuen SSS ermittelt:

- Ihr bisheriger SSS bzw. ihre bisherigen SSS: 3,5%
- Ihr neuer SSS bzw. ihre neuen SSS: 1,2%.“

Dem Schreiben konnte aber nicht entnommen werden, welcher Tätigkeit A. neu zugeteilt wurde und es fehlte auch eine Begründung der Neuzuteilung. Im Schreiben hielt die ESTV fest, dass sie nicht immer in der Lage sei, eine eindeutige Zuteilung vorzunehmen, weshalb die mitgeteilte Zuteilung Fehler enthalten könne. Die Adressaten des Schreibens wurden deswegen aufgefordert, die vorgenommenen Zuteilung mit Hilfe der beigelegten Verordnung nachzuprüfen.

Die ESTV führte im Februar 2016 bei A. eine Kontrolle der Steuerperioden 2011 bis 2013 durch und hielt im Kontrollergebnis einige Umsätze fest, die nicht deklariert wurden. Die ESTV hat diese Umsätze mit dem von ihr neu zugeteilten SSS von (in diesem Zeitpunkt) 1,3% nachbelastet. Erst verwaltungsintern wurde dann festgestellt, dass

der falsche SSS angewendet wurde, weshalb die ESTV die Steuer auf den gesamten Umsätzen der kontrollierten Steuerperiode mit 3,7% berechnete und die Differenz geltend machte. A. wehrte sich gegen die Nachbelastung von über CHF 50'000 und machte geltend, das Schreiben der ESTV vom Dezember 2009 stelle eine Vertrauensgrundlage oder eine Verfügung dar, auf welche die ESTV nicht rückwirkend zurückkommen kann.

### Erwägungen des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht prüfte in einem ersten Schritt, ob das Schreiben der ESTV vom Dezember 2009 eine Verfügung darstellt oder nicht. Das Vorliegen einer Verfügung setze voraus, dass diese auf Rechtswirkungen ausgerichtet sei. Das Handlungsziel der Behörden muss die Regelung, d.h. die bewusste, ausdrückliche und verbindliche Gestaltung der Rechtsstellung des Betroffenen sein. Die Rechtswirkungen entfalten sich sowohl für die die Verfügung erlassende Behörde als auch für den Verfügungsadressaten unmittelbar. Keine Rechtswirkungen erzeugen staatliche Informationen wie amtliche Berichte, Empfehlungen, Warnungen oder Auskünfte. Dadurch, dass die ESTV im Schreiben vom Dezember 2009 einen Vorbehalt angebracht habe, die zugeteilten SSS könnten fehlerhaft sein, könne keine Rede davon sein, dass das Schreiben der ESTV vom Dezember 2009 zum Ziel gehabt habe, die Rechtsstellung des Betroffenen verbindlich und unmittelbar festzulegen. Das Schreiben sei vielmehr ein blosses Informationsschreiben, das die Steuerpflichtigen darauf aufmerksam machen soll, dass mit der Einführung des Totalrevidierten MWSTG zum Teil neue SSS festgelegt worden sind und einzelne Steuerpflichtige per 2010 möglicherweise nach neuen SSS abzurechnen haben. Weil die ESTV das Schreiben vom Dezember 2009 ausdrücklich unter Vorbehalt gestellt hat, kann es nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts auch nicht eine Vertrauensgrundlage bilden.

### Fazit

Die Selbstveranlagung verlangt von den Steuerpflichtigen sehr viel ab. Die Steuerpflichtigen sind in der Regel keine Steuerexperten und sind trotzdem für die korrekte und vollständige Deklaration verantwortlich. Solange sich die Verantwortung der Steuerpflichtigen auf das eigene Handeln beschränkt, mag das Selbstveranlagungsprinzip noch vertretbar sein. Dass aber die Steuerpflichtigen zusätzlich noch für die Mängel der ESTV die Verantwortung übernehmen sollen geht entschieden zu weit. Es kann nicht Aufgabe der Steuerpflichtigen sein, die „Informationsschreiben“ der ESTV auf deren Korrektheit prüfen zu müssen. Dieses Urteil zeigt mit aller Deutlichkeit auf, dass der Steuerpflichtige beim Erhalt von Informationen der ESTV diese jeweils kritisch würdigen muss und sich nicht blind darauf verlassen darf.

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried-treuhand.ch

Die MWST-Abrechnung entwickelt sich zur E-MWST-Abrechnung: Bald soll die physische MWST-Abrechnung durch die Online-Deklaration abgelöst werden. In einem ersten Schritt akzeptiert die ESTV deshalb seit dem 1. Januar 2018 die MWST-Deklarationen nur noch online über das Portal ESTV SuisseTax oder auf den Originalformularen der ESTV.

Im Rahmen der e-Government-Strategie des Bundes sollen Behördenleistungen einfach und elektronisch zugänglich gemacht werden. Der Bund erhofft sich dadurch eine Reduktion des Aufwands bei Verwaltungsgeschäften, eine Steigerung der Effizienz der Verwaltung und eine Stärkung der Attraktivität des Wirtschaftsstandorts Schweiz.

Die ESTV hat für den elektronischen Geschäftsverkehr das Portal **ESTV SuisseTax** geschaffen. Heute nutzen rund 100'000 Steuerpflichtige die Möglichkeit, ihre MWST-Abrechnung online einzureichen. **Die Online-Abrechnung soll aber Standard werden, deshalb wird es in Zukunft nur noch in Ausnahmefällen möglich sein, das Papierformular bei der ESTV zu bestellen und einzureichen.** Um die Attraktivität von ESTV SuisseTax zu steigern und die Steuerpflichtigen zum Wechsel von der Papierabrechnung auf die Online-Abrechnung zu bewegen, bietet das System laufend neue nützliche Funktionen, z.B.:

- Hochladen der Abrechnungsdaten direkt aus der Buchhaltungssoftware (das Eintippen einzelner Positionen entfällt)
- Bestellung von Eintragungs- und Unternehmerbescheinigungen
- Treuhänder und Steuervertreter können online für sämtliche Steuerpflichtigen, die sie vertreten, gleichzeitig eine Fristverlängerung beantragen (ab 1. Januar 2019 sind Fristverlängerungen ausschliesslich via ESTV SuisseTax möglich)

Die ESTV verlangt die Verwendung der Originalformulare nicht nur für die periodischen MWST-Deklarationen, sondern auch für die **Korrekturabrechnungen**: Nicht offizielle Korrekturabrechnungsformulare und andere Zustellformen (E-Mail, Fax usw.) werden von den Informatiksystemen der ESTV nicht mehr verarbeitet und werden deshalb nicht mehr entgegengenommen. Korrekturabrechnungen sind somit entweder über das Portal ESTV SuisseTax elektronisch einzureichen oder aber auf dem entsprechenden Formular, welches die ESTV auf ihrer Homepage zur Verfügung stellt (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/dienstleistungen/formulare-pdf.html>).

## AUS DER PRAXIS

**Können Praxisgemeinschaften von Ärzten und anderen Personen im Bereich der Heil- und Pflegeberufe steuerpflichtig werden?**

**Personen, welche eine selbständige Erwerbstätigkeit im Bereich der Heil- und Pflegeberufe ausüben und sich zu einer Praxisgemeinschaft zusammenschliessen, können nicht alle Leistungen per se als ausgenommen und somit nicht steuerbar anschauen. Es ist durchaus möglich, dass eine solche Praxisgemeinschaft steuerpflichtig wird.**

### Ausgangslage

Dr. Regine Huber und Dr. Walter Müller sind selbständig erwerbende Ärzte. Um Synergien zu nutzen haben sie sich zu einer Praxisgemeinschaft zusammengeschlossen. Sie teilen sich in dieser Praxisgemeinschaft diverse Gerätschaften, mieten die gemeinsamen Räumlichkeiten, kaufen über die Praxisgemeinschaft ein und nutzen ein gemeinsames Sekretariat. Diese Kosten teilen sich die beiden Ärzte je zur Hälfte, indem die Praxisgemeinschaft den Ärzten die Aufwendungen zu Selbstkosten in Rechnung stellt. Die Heilbehandlungen der Patienten und die Abgabe von Medikamenten fakturieren die beiden Ärzte jeweils durch ihre Einzelunternehmung. Da beide Ärzte separat mit den (grundsätzlich steuerbaren) Verkäufen von

Medikamenten weniger als CHF 100'000.00 pro Jahr erwirtschaften, sind sie von der obligatorischen Steuerpflicht befreit. Durch diese Konstellation waren Frau Dr. Huber und Herr Dr. Müller stets der Meinung, dass die Verrechnungen der Praxisgemeinschaft an sie nicht steuerbar sind und nur ihre Leistungen nach aussen an Dritte für die Umsatzgrenze der obligatorischen Steuerpflicht zu berücksichtigen sind. Folglich haben sie sich auch nie Gedanken um eine mögliche obligatorische Steuerpflicht der Praxisgemeinschaft gemacht. Dass die Praxisgemeinschaft jedoch auch steuerbare Leistungen – namentlich den Verkauf der Medikamente – erbringt, haben sie nicht realisiert.

### Rechtliche Qualifikation

Bilden Angehörige, welche im Bereich der Heil- und Pflegeberufe Leistungen erbringen, eine Gemeinschaft, so können die Leistungen der Gemeinschaft an die Gesellschafter gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6 MWSTG von der Steuer ausgenommen sein.

Nach Ziff. 10.1 der MWST Branchen Info 21 Gesundheitswesen (MBI 21) müssen für das Vorliegen einer solchen Gemeinschaft folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 Bern  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)



- Die Gemeinschaft ist eine einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff OR mit dem ausschliesslichen Zweck der Beschaffung der erforderlichen Infrastruktur und dem verbundenen Betrieb.
- Die Gesellschafter sind alles natürliche Personen, üben eine Tätigkeit im Bereich des Heil- und Pflegeberufes aus und sind im Besitz der erforderlichen Bewilligung gemäss Art. 35 Abs. 1 MWSTV.
- Die anfallenden Kosten werden den einzelnen Gesellschaftern anteilmässig zu Selbstkosten belastet (ohne Gewinnzuschlag) und die Gemeinschaft erbringt an Dritte keine Leistungen.
- die Gemeinschaft erbringt nur Leistungen an die eigenen Gesellschafter (und nicht an Dritte)
- die Weiterfakturierung der Leistungen erfolgt ohne Zuschlag

Nach Art. 10 MWSTG wird, unabhängig von der Rechtsform, steuerpflichtig wer innerhalb eines Jahres einen Umsatz von CHF 100'000.00 aus Leistungen erreicht, welche nicht von der Steuer ausgenommen sind.

#### **Mehrwertsteuerliche Betrachtungsweise**

Dienstleistungen, welche die einfache Gesellschaft aufgrund des Gesellschaftsvertrages den Gesellschaftern anteilmässig zu Selbstkosten erbringt sind von der Steuer ausgenommen (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6 MWSTG), wenn die Dienstleistungen der unmittelbaren Ausübung der Tätigkeit der Gesellschafter dienen. Darunter fallen zum Beispiel Laborleistungen, gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und des Sekretariates. Hingegen sind Leistungen der Gemeinschaft an die Gesellschafter, welche nicht unmittelbar der Ausübung der Heilbehandlungstätigkeit dienen, sowie die Lieferung von Gegenständen steuerbar (z.B. Medikamentenverkauf).

Erbringt die Gemeinschaft nun solche steuerbaren Leistungen, erfüllt sie die Voraussetzungen der Steuerpflicht und muss sich ab einem Jahresumsatz von CHF 100'000.00 bei der ESTV als Steuerpflichtige registrieren lassen.

Die ESTV verzichtet auf eine Eintragung der Praxisgemeinschaft im Register der Steuerpflichtigen, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Alle Gesellschafter der Gemeinschaft sind im MWST-Register eingetragen

Dieser Verzicht auf eine Eintragung gilt jedoch nicht für Praxisgemeinschaften, welche gegenüber unabhängigen Dritten auftreten und diesen Leistungen erbringen. Die Steuerpflicht der beteiligten Ärzte wird ebenfalls nach Art. 10 MWSTG qualifiziert.

Im Fall von Frau Dr. Regine Huber, Herr Dr. Walter Müller und der Praxisgemeinschaft wurden nicht die natürlichen Personen bzw. Ärzte obligatorisch steuerpflichtig, sondern die Praxisgemeinschaft. Diese hatte mit den Medikamentenverkäufen die Umsatzgrenze von CHF 100'000.00 erreicht und musste sich rückwirkend im Register der Steuerpflichtigen eintragen lassen. Diese Eintragung hat nun zur Folge, dass die Praxisgemeinschaft auf ihren steuerbaren Leistungen an die beiden Ärzte Steuern abrechnen muss, dafür die Vorsteuer auf ihren Einkäufen in diesem Umfang wieder geltend machen kann. Die nicht steuerpflichtigen Ärzte tragen nun, da sie durch ihre Nichtregistrierung nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, die ihnen in Rechnung gestellte Steuer. Die Dienstleistungen, welche die Praxisgemeinschaft den Ärzten zu Selbstkosten verrechnet, bleiben weiterhin nach Art. 21 Abs. 2 Ziff. 6 MWSTG von der Steuer ausgenommen.

#### **Fazit**

Im vorliegenden Fall ist durch die Eintragung der Praxisgemeinschaft ins Register der Steuerpflichtigen nicht eine finanzielle Notlage oder gar eine grosse Steuernachzahlung entstanden. In anderen Fällen können aber wesentliche Steuernachforderungen resultieren. Bei Praxisgemeinschaften ist deshalb eine Gesamtsicht notwendig, um eine Optimierung und mögliche Risiken frühzeitig zu erkennen.

Es kann auch ein strafrechtliches Problem aufgrund der steuerlichen Systematik vorliegen. Die Praxisgemeinschaft wurde obligatorisch steuerpflichtig und hat sich nicht registriert.

**Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website [www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)**

#### **Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)

## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und  
Mitarbeiter der Zollverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried.ch)



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried.ch](mailto:sandra.capt@graffenried.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomi@graffenried.ch](mailto:martin.degiacomi@graffenried.ch)



**Karin Merkli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling  
Telefon 031 320 56 33, [karin.merkli@graffenried.ch](mailto:karin.merkli@graffenried.ch)

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3001 **Bern**  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried-treuhand.ch](http://www.graffenried-treuhand.ch)